

A N T R A G

des Stadtrates
vom 30. August 2007

Nr. 75

GR 107 / 2007

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Bewilligung eines Bruttokredites von 550'000 Franken für die Neugestaltung des Strassenraumes der Oberen Geerenstrasse, Teilstück Kettenweg bis Untere Geerenstrasse.

Genehmigung

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 30. August 2007,
gestützt auf Art. 30 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2007,

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Neugestaltung des Strassenraumes der Oberen Geerenstrasse, Teilstück Kettenweg bis Untere Geerenstrasse, wird zulasten der Investitionsrechnung 2008/09 ein Bruttokredit von 550'000 Franken bewilligt.
2. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

WEISUNG

1. Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschlüssen Nr. 87 vom 22. April 2004 und Nr. 99 vom 21. März 2006 wurde die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, mit der Ausarbeitung des Bauprojektes und der örtlichen Bauleitung für den Ersatz der Kanalisationsanlagen und die Sanierung und Neugestaltung der Oberen Geerenstrasse, Teilstück Kettenweg bis Untere Geerenstrasse, beauftragt.

2. Kanalisationsanlagen

Der bestehende Mischwasserkanal wurde in Etappen zwischen 1955 und 1964 erstellt. Er besteht aus unarmierten Spezialbetonrohren mit Spitzmuffen. Der bauliche Zustand der Kanalisation in der Oberen Geerenstrasse ist schlecht. Die Muffen sind undicht, die Rohre haben Abplatzungen und Löcher und die Einläufe sind vorstehend und schlecht verputzt. Die festgestellten Ablagerungen und die vorstehenden Einläufe reduzieren die Leistungsfähigkeit stark. Aufgrund seiner hydraulischen Überlastung muss der Durchmesser dringend vergrössert werden.

Gemäss dem Generellen Entwässerungsplan der Stadt Dübendorf (GEP) von 1988 ist die Entwässerung des Einzugsgebietes weiterhin im Mischsystem mit entsprechender Dimensionierung vorgesehen. Gemäss SRB Nr. 87 vom 22. April 2004 ist in der Oberen Geerenstrasse 2. und 3. Etappe ein Regenwasserkanal vorgesehen. Bei näherer Prüfung des Kosten- / Nutzen - Verhältnisses wurde ersichtlich, dass auf einen Regenwasserkanal verzichtet werden kann und das Gebiet weiterhin im Mischsystem entwässert wird. Ein kurzer, zusätzlicher Regenwasserkanal dient nur der Strassenentwässerung. Der Ersatz der Kanalisationsanlagen sowie die notwendigen Anpassungen der bestehenden Werkleitungen lösen auch grössere Arbeiten für den Strassenbau aus.

Auf dem Grundstück Kat.Nr. 13110 (Erben Iseli) ist eine Überbauung mit neun Mehrfamilienhäusern (Überbauung Geerenbach) und gegenüber zwei Mehrfamilienhäuser (Überbauung Am Waldmann) geplant. Gemäss Gefahrenkartierung Hochwasser besteht eine mittlere Gefährdung, weil der Durchlass unter der Oberen Geerenstrasse zu klein ist. Damit die gefährdeten bereiche der Grundstücke sicher gegen Hochwasser gemacht werden können, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 294 vom 21. September 2006 das Bauprojekt für die Ausdolung und Revitalisierung des Geerenbaches in den Abschnitten "Tobelacker" Waldrand südlich der Obere Geerenstrasse und "Waldmann" Obere Geerenstrasse bis an und entlang dem Waldrand nördlich der Oberen Geerenstrasse genehmigt. Die Bauausführung Bach ist praktisch abgeschlossen. Im Bereich der privaten Bauvorhaben wird das anfallende Regenwasser das auf der Oberen Geerenstrasse anfällt nicht gesammelt, dieses läuft über die Schulter der Strasse in die Wiese Richtung Wald. Die Kanalisation ist in diesem Bereich zu klein dimensioniert.

Mit den geplanten Überbauungen "Am Waldmann" und "Geerenbach" sind die Kanalisationsanlagen sowie die Obere Geerenstrasse dringend zu erneuern bzw. zu sanieren. Die Linienführung der Strasse ist aufgrund der Grundstücksgrenzen gegeben. Der notwendige Landerwerb für die Strasse konnte mit der privaten Bauherrschaft bereits notariell geregelt werden. Für die bauliche Umsetzung besteht kein zeitlicher Spielraum, da ein direkter Zusammenhang mit den geplanten privaten Überbauungen gegeben ist und die notwendigen Bauarbeiten unbedingt vor dem privaten Bauvorhaben erfolgen muss. Sachlich, örtlich und zeitlich bleibt kein erheblicher Ermessensspielraum mehr.

3. Strassenbau

In der Oberen Geerenstrasse besteht seit über 10 Jahren eine gut funktionierende Tempo 30-Zone. Die Tempo 30-Zone ist definitiv verfügt, wurde aber nur mit provisorischen baulichen Massnahmen erstellt. Im Zuge der Kanalisations- und Werkleistungsarbeiten muss auch die Strasse saniert werden. Gleichzeitig soll der Strassenraum mit definitiven baulichen Massnahmen als Tempo-30-Zone gestaltet werden. Das Konzept für die Strassenraumgestaltung wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Stadtverwaltung und mit je einem Vertreter des Quartiervereins und der Stadtpolizei Dübendorf erarbeitet und in der ersten Etappe umgesetzt.

Der Strassenoberbau ist in einem sehr schlechten Zustand und entspricht einem Totalschaden. Materialtechnische Untersuchungen des Oberbaus haben ergeben, dass auf einer ungenügend starken und nicht frostsicheren Foundationsschicht eine sehr magere Belagsschicht von nur 5 bis 7 cm vorhanden ist. Infolge Alterung und "Aus-hungerung" des Bitumens ist diese Belagsdecke stark gerissen. Eine Sanierung drängt sich mehr als auf. Zudem ist der bestehende einseitige Gehweg baulich völlig ungenügend.

Bauliche Massnahmen zur Tempo-30 Gestaltung

Bei der Gestaltung der Oberen Geerenstrasse sind wichtige Rahmenbedingungen berücksichtigt worden. Zum Beispiel die Einhaltung der Geschwindigkeitslimite von 30 km/h (Tempo 30-Zone), die zahlreichen privaten Ein- und Ausfahrten sowie die bestehenden Fahrbahnverengungen, welche sich während der Pilotphase bewährt haben und bei den betroffenen Grundeigentümern mehrheitlich akzeptiert sind. Ausserdem wurde darauf geachtet, dass die Materialvielfalt, die heute das Strassenbild prägt, durch eine einfache und klare Gestaltung abgelöst wird.

Kernstück der neuen Strassenraumgestaltung der Oberen Geerenstrasse ist die optische Fahrbahnverengung und die lokalen baulichen Einengungen. Das längs der Fahrbahn verlaufende Entwässerungsband von 0.55m soll die 5.50 m breite Fahrbahn optisch reduzieren. Ausserdem erhöht dieses optisch wirkende Entwässerungsband die Sicherheit der Fussgänger auf dem Gehweg, indem der fließende Motorfahrzeugverkehr einen grösseren Abstand zum Fussgänger auf dem Gehweg einnimmt.

Bei den Verengungen auf eine Fahrbahnbreite von 3.50 m handelt es sich um eine Grünfläche auf Niveau Gehweg. Diese abwechslungsweise links und rechts der Fahrbahn angeordneten Grünflächen führen dazu, dass die Fahrspur wellenförmig verläuft und die Geschwindigkeitslimite von 30 km/h von den Autofahrern besser eingehalten wird. Die Grünflächen werden mit Randsteinen eingefasst und mit Sträuchern bepflanzt. Im Bereich der Grünflächen sind ausserdem die neuen Beleuchtungskörper der öffentlichen Beleuchtung vorgesehen. Die Einengungen sind zwischen den Knotenbereichen im Abstand von rund 35 m angeordnet. Diese Einengungen unterbrechen die Flucht der teilweise geraden Fahrbahn. Die neu gestaltete Obere Geerenstrasse wird somit aufgrund der Verengungen in unterschiedliche Strassenkammern unterteilt. Die horizontalen Versätze werden mit Katadiopterreflektoren auf den Randabschlüssen signalisiert. Dadurch bleiben die Einengungen auch in der Nacht gut ersichtlich.

In den Knotenbereichen der Stichstrassen Kettenweg, Tichelrütistrasse, Im Tobelacker und beim Flurweg Nr. 128 sind im Vergleich zur 1. Etappe zusätzliche bauliche Massnahmen in Form einer einseitigen Halbinsel vorgesehen. Damit soll der Autofahrer gezwungen werden die Geschwindigkeit von 30 km/h besser einzuhalten.

Bezüglich Lärmschutz gilt der Belagswahl sowie den Übergängen zwischen den einzelnen Belägen ein besonderes Augenmerk. Aus Lärmmessungen bei den Querpflästerungen in der 1. Bauetappe der Oberen Geerenstrasse resultierte Folgendes: Nicht der Lärm ist das Problem, sondern eine andere, höhere Frequenz, welche das Ohr wahrnimmt. Dieses ist vom Autotyp (Federung), dem Pneutyp (Profil, Niederquerschnitt, Härte der Gummimischung, etc.) und der Geschwindigkeit abhängig. In der zweiten Bauetappe sind deshalb Beläge mit einer feinen Oberfläche ohne Vertiefungen vorgesehen. Bei den Versatzelementen werden keine gepflasterten Querstreifen erstellt.

Dimensionierung Strassenoberbau

Materialtechnische Abklärungen des Oberbaues vom April 2003 haben ergeben, dass die vorhandene Foundationsschicht ungenügend tragfähig und nicht frostsicher ist. Der vorhandene Strassenbelag ist zwischen 52 und 67 mm stark und besteht hauptsächlich aus HMT 16, AB 6 und einer Oberflächenbehandlung. Für heutige Verkehrsbelastungen ist dieser Aufbau nicht genügend tragfähig.

Der Aufbau des Oberbaus sieht eine Foundationsschicht von min. 50 cm Kies vor. Darauf folgt eine Tragschicht von 8 cm AC T 22 N und eine Deckbelagsschicht von 3.5 cm AC 11 N. Mit diesem Gesamtaufbau von 11.5 cm Asphaltbeton wird der Beanspruchung des Belages für die Zukunft genügend Rechnung getragen. Die gesamte bestehende Foundationsschicht muss ersetzt werden. Dieses Material kann je nach Qualität als Auffüllmaterial im Kanalgraben wieder verwendet werden.

4. Verfahren nach Strassengesetz mit Einbezug des Wald-, Gewässerschutz-, Planungs- und Baugesetzes

Die Umsetzung der provisorischen- in definitive bauliche Massnahmen müssen aufgrund eines wegweisenden Verwaltungsgerichtsentscheides vom 7. April 2005 (Gemeinde Erlenbach) ausgeschrieben werden. Art. 15 und 16 des Gesetzes über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) vom 27. September 1981 regelt die Projektfestsetzung bzw. öffentliche Auflage durch die Gemeinden. Nach § 16 Strassengesetz ist das Projekt vor der Festsetzung 30 Tage öffentlich aufzulegen. Innerhalb der Auflagefrist können mit einer Einsprache alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Insbesondere betrifft dies im vorliegenden Projekt die Anordnung der definitiven baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen innerhalb der bestehenden Tempo 30-Zone.

Am 1. März 2006 hat das Tiefbauamt die direkt betroffenen Grundeigentümer der 2. Bauetappe über das Bauvorhaben informiert sowie das weitere Vorgehen aufgezeigt.

Mit Beschluss Nr.113 vom 6. April 2006 hat der Stadtrat das Projekt für die Erneuerung der Kanalisation und der Sanierung und Neugestaltung Strassenraum in der Oberen Geerenstrasse, Teilstück Kettenweg bis Im Tobelacker (2.Etappe), für die öffentliche Auflage genehmigt.

Das Projekt der 2. Etappe ist vom 13. April bis 12. Mai 2006 öffentlich aufgelegt. Die Stellungnahme des Bauausschusses zu den eingegangenen Einsprachen während der Auflage liegt als Zusammenfassung vor. Das Bauprojekt wurde aufgrund der Einsprachen insbesondere im Bereich des Ratzenhaldenbächli mehrmals überarbeitet bzw. abgeändert. Bereits vor der öffentlichen Auflage war die Projektierung des Strassenabschnitts beim Ratzenhaldenbächli schwierig. Grund für die erhöhten Anforderungen war die Tatsache, dass in diesem Bereich nebst dem Strassengesetz und des Gewässerschutzgesetzes auch das Waldgesetz berücksichtigt werden musste da die festgesetzte Waldfläche über die bestehenden Baulinien bis weit an und in den Strassenraum ragt.

Die Grundeigentümer entlang der 3. Bauetappe wurden per Brief und in diversen Einzelgesprächen über das Bauvorhaben informiert. Das Bauprojekt wurde entsprechend der Änderungsanträge überarbeitet und angepasst. Die Grundeigentümer haben mittels schriftlicher Einwilligung dem Projekt zugestimmt. Im Bereich der Überbauung "Geerenbach" gibt es bezüglich Lage der Tiefgaragenrampe und der Besucherparkplätze noch offene Punkte die mit der privaten Bauherrschaft geklärt werden müssen. Wenn die Tiefgaragenzufahrt von der Oberen Geerenstrasse her erfolgen sollte, müssen die Fahrbahneinengungen in diesem Abschnitt in der Ausführungsprojektierung noch angepasst werden.

5. Werkleitungen

Im Abschnitt Kettenweg bis Untere Geerenstrasse liegt eine ca. 75 Jahre alte Eternit-Wasserleitung, die einen zu kleinen Durchmesser aufweist. Aus Sicht der Wasserversorgung Tobelhof / Gockhausen / Geeren besteht darum Handlungsbedarf.

Die Erneuerung der Werkleitungen Wasser, Gas und öffentliche Beleuchtung (öB) erfolgt parallel zum Graben der neuen Kanäle. Die engen Platzverhältnisse und das gedrängte Bauprogramm verlangen einen gestaffelten Bauablauf, so dass die Werkleitungen jeweils nach Fertigstellung einzelner Kanalhaltungen etappenweise verlegt werden können. Die Glatzwerk AG wird örtlich das bestehende EW-Trasse anpassen. Eine neue Trafostation wurde bereits erstellt.

6. Ratzenhaldenbach

Mit der Sanierung der Strasse und der gesetzeskonformen Linienführung im Bereich des Ratzenhaldenbaches muss der Bachdurchlass und das danach folgende offene Teilstück angepasst werden. Der bestehende Rohrdurchlass mit Nennweite 800 mm wird durch einen rechteckigen Betondurchlass von 1.0 m Breite und 1.2 m Höhe ersetzt. Im Durchlass wird eine Kieselsohle von ca. 20 cm eingebracht. Die Seitenmauern im Ein- und Auslassbereich werden mit geschichteten Steinblöcken gebildet, der Sohlenbereich mit Bollensteinen. Unterhalb des Durchlasses ist zur Energievernichtung ein ca. 4.0 m langes Tosbecken vorgesehen. Im restlichen Abschnitt der Verlegung verläuft der Bach in einem naturnahen Gerinne. Zur Sohlensicherung werden in diesem Bereich zwei Schwellen mit einer Absturzhöhe von 30 cm eingebaut. Für die Auswahl der Bepflanzung und die Begleitung der Bauarbeiten muss ein Biologe beigezogen werden. Mit der Verschiebung der Strasse muss beim Ratzenhaldenbach eine 4.00 m hohe Stützmauer erstellt werden.

7. Landerwerb

Gesamthaft sind für die neue Strasse rund 2'800 m² Land zu erwerben. Der grösste Teil davon, rund 2'210 m², stammt von Flächen, die bereits der Stadt gehören und im Finanzvermögen der Stadt verbucht sind. Für die Umbuchung in das Verwaltungsvermögen werden dafür Fr. 50.- pro Quadratmeter eingesetzt, total Fr. 110'500.-.

Von privaten Anstössern sind gesamthaft rund 470 m² zu erwerben. Der Preis variiert zwischen Fr. 25.- und Fr. 200.- pro Quadratmeter und ist abhängig von den Überbauungs- und Ausnutzungsmöglichkeiten. Von mehreren Flurwegen werden unentgeltlich Teilflächen von total 120 m² neu zur Oberen Geerenstrasse geschlagen. Die optimierte Strassenraumgestaltung erlaubt es zudem, diejenigen Flächen der Stadt, die im Finanzvermögen verbucht sind, aber nun nicht mehr für die Strasse benötigt werden, an die Anstösser zu verkaufen. Es handelt sich um gesamthaft 1'280 m². Als Verkaufspreis wird den Anstössern Fr. 200.- pro Quadratmeter angeboten. Dies liegt deutlich unter dem Verkehrswert, was sich durch die nicht überbaubare Lage im Baulinienbereich rechtfertigt. Hingegen kann die Fläche als Vorgarten genutzt und an die Ausnutzung angerechnet werden. Abschliessende Verhandlungen mit den Betroffenen Grundeigentümern sind noch nicht geführt worden. Sollten die Abtretungen nicht möglich sein, werden die Flächen in die Gestaltung der Oberen Geerenstrasse mit einbezogen.

8. Kosten

Der auf der Preisbasis vom März 2007 errechneten Kostenvoranschlag wurden aufgrund von Erfahrungszahlen erstellt, hat eine Genauigkeit von +/- 10 % ist konjunkturabhängig und setzt sich wie folgt zusammen:

Kanalisationsanlagen

2. Etappe

10	Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	10'000.00
11	Tiefbauarbeiten Kanalisation	Fr.	860'000.00
14	Nebearbeiten	Fr.	50'000.00
15	Baunebenkosten	Fr.	7'000.00
16	Technische Kosten	Fr.	142'000.00
	Unvorhergesehenes / Rundung	Fr.	<u>31'000.00</u>
Total	2. Etappe, inkl. MWSt.	Fr.	<u>1'100'000.00</u>

3. Etappe

10	Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	10'000.00
11	Tiefbauarbeiten Kanalisation	Fr.	490'000.00
14	Nebearbeiten	Fr.	35'000.00
15	Baunebenkosten	Fr.	10'000.00
16	Technische Kosten	Fr.	85'000.00
	Unvorhergesehenes / Rundung	Fr.	<u>20'000.00</u>
Total	3. Etappe, inkl. MWSt.	Fr.	<u>650'000.00</u>

Total 2. Etappe, inkl. MWSt.	Fr.	1'100'000.00
Total 3. Etappe, inkl. MWSt.	Fr.	<u>650'000.00</u>
Gesamttotal 2. und 3. Etappe, inkl. MWSt.	Fr.	<u>1'750'000.00</u>

Die zu sanierenden Kanalisationsabschnitte sind Bestandteil der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) von 1988. Der GEP wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 107 am 14. April 1989 und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3576 am 25. November 1992 genehmigt. Die Ausgabe gilt als gebunden im Sinne einer technischen Erneuerung.

Mit der Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurde eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) beschlossen. Die Änderung betrifft die Abschaffung der Kostenanteile an Abwasseranlagen. Mit der Abschaffung der flächendeckenden Staatsbeiträge (Subventionen) an Abwasserreinigungsanlagen und Kanalisationsbauten gilt nun auch bei der Infrastruktur für den Gewässerschutz das Verursacherprinzip. Somit werden keine Staatsbeiträge mehr ausgerichtet.

Sanierung und Neugestaltung Strasse

2.Etappe

10	Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	300'000.00
12	Tiefbauarbeiten Strassenbau	Fr.	1'465'000.00
14	Nebenarbeiten	Fr.	165'000.00
15	Baunebenkosten	Fr.	38'000.00
16	Technische Kosten	Fr.	209'000.00
	Unvorhergesehenes / Rundung	Fr.	<u>23'000.00</u>
Total	2. Etappe, inkl. MWSt.	Fr.	<u>2'200'000.00</u>

3.Etappe

10	Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	90'000.00
12	Tiefbauarbeiten Strassenbau	Fr.	720'000.00
14	Nebenarbeiten	Fr.	80'000.00
15	Baunebenkosten	Fr.	20'000.00
16	Technische Kosten	Fr.	109'000.00
	Unvorhergesehenes / Rundung	Fr.	<u>41'000.00</u>
Total	3. Etappe, inkl. MWSt.	Fr.	<u>1'060'000.00</u>

Aufwendungen für Projektvarianten nach dem Verfahren Strassengesetz

Für die Ausarbeitung der Vorprojekte und den verschiedenen Projektvarianten im Zusammenhang mit dem Einspracheverfahren nach Strassengesetz ergeben sich folgende Aufwendungen:

Aufwendungen 2. Etappe	Fr.	76'000.00
Aufwendungen 3. Etappe	Fr.	26'000.00
Aufwendungen Ratzenhaldenbach	Fr.	22'000.00
Vorverhandlung Landerwerb und Baulinien	Fr.	27'000.00
Unvorhergesehenes / Rundung	Fr.	<u>9'000.00</u>
Total inkl. MWSt.	Fr.	<u>160'000.00</u>

Total Strassenbau

Total inkl. MWSt., 2. Etappe	Fr.	2'200'000.00
Total inkl. MWSt., 3. Etappe	Fr.	1'060'000.00
Planungsaufwand, Verfahren nach Strassengesetz	Fr.	160'000.00
Gesamttotal inkl. MWSt.,	Fr.	<u>3'420'000.00</u>

Kostenaufteilung Sanierung und Neugestaltung Strasse

Strassensanierung und Verfahren nach Strassengesetz	Fr.	2'870'000.00
Neugestaltung Strassenraum	Fr.	<u>550'000.00</u>
Total inkl. MWSt.	Fr.	<u>3'420'000.00</u>

Die Aufwendungen von Fr. 2'870'000.-- für die Strassensanierung gelten als Unterhalt der bestehenden Strasse und deren Anpassung an die neuen technischen Erfordernisse sowie dem nach Strassengesetz notwendigen Planungsverfahren. Diese Ausgabe ist somit gebunden; die Bewilligung liegt in der Kompetenz des Stadtrates (§ 121 des Gemeindegesetzes und § 28 des Kreisschreibens der Kant. Direktion des Innern vom 10. Oktober 1984).

Hingegen handelt es sich bei den Kosten von Fr. 550'000.-- für die definitive Neugestaltung des Strassenraumes als Tempo 30 Zone um eine neue Ausgabe für deren Bewilligung gemäss Gemeindeordnung in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fällt (GO; Artikel 30, Ziffer 1).

Ratzenhaldenbach

Für die Anpassung des Ratzenhaldenbaches ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

10	Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	30'000.00
12	Tiefbauarbeiten	Fr.	185'000.00
14	Nebenarbeiten	Fr.	65'000.00
15	Baunebenkosten	Fr.	14'000.00
16	Technische Kosten	Fr.	105'000.00
	Unvorhergesehenes / Rundung	Fr.	<u>11'000.00</u>
	Total inkl. MWSt.	Fr.	<u>410'000.00</u>

Nach Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau muss bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Die Linienführung ist aufgrund der Topographie und der Grundstücksgrenzen sowie der Strassenführung gegeben und berücksichtigt diesen Grundsatz.

Die Anpassungsarbeiten beim Ratzenhaldenbach müssen infolge des Strassenbaues zwingend ausgeführt werden. Sachlich, örtlich und zeitlich bleibt kein erheblicher Ermessensspielraum mehr, weshalb die Ausgabe für die Projektierung und die Ausführung als gebunden gilt; die Bewilligung liegt in der Kompetenz des Stadtrates (§ 121 des Gemeindegesetzes und § 28 des Kreisschreibens der Kant. Direktion des Innern vom 10. Oktober 1984).

Gesamtkosten Kanal-, Strassen- und Gewässerbau

Erneuerung Kanalisationsanlagen	Fr.	1'750'000.00
Sanierung Strasse	Fr.	2'870'000.00
Neugestaltung Strasse	Fr.	550'000.00
Anpassung Ratzenhaldenbach	Fr.	<u>410'000.00</u>
Total inkl. MWSt.	Fr.	<u>5'580'000.00</u>

9. Realisierung

Die 3. Etappe ist in einem Zug 2008 und 2009 zu realisieren, während die Etappe 2 etwas später realisiert wird. Die engen Beziehungen zwischen Neuüberbauungen, Wasserversorgung und Strassenanpassungen lassen keine weitere Unterteilung der 3. Etappe zu.

Ab Einlenker Im Tobelacker bis zum Kettenweg sind keine grösseren Bauvorhaben geplant, so dass dieses Teilstück weniger prioritär behandelt wird. Die beiden Etappen sind bezüglich Entwässerung unabhängig voneinander. Die bauliche Realisierung der beiden Etappen ist wie folgt vorgesehen, um den Zugang zu den Liegenschaften entlang der Oberen Geerenstrasse unter erschwerten Bedingungen zu gewährleisten:

- 2008 3. Etappe: Kanal, Werkleitungen, Strassenbau bis und mit Tragschicht
- 2009 3. Etappe: Einbau Deckbelag, Abschlussarbeiten
- 2010 2. Etappe: Kanal, Werkleitungen, Strassenbau bis und mit Tragschicht
- 2011 2. Etappe: Einbau Deckbelag, Abschlussarbeiten

Ein weiteres Hinausschieben der Realisierung der 2. Etappe ist nicht zu empfehlen, weil sonst die Zustimmung zum Auflageprojekt seitens der Anstösser rechtlich neu beurteilt werden müsste.

Der Zahlungsplan der Oberen Geerenstrasse, 2. und 3. Etappe, sieht wie folgt aus:

	Strassenbau	Entwässerung	Gewässer	Etappe
2007	120'000.--	0.--	0.--	2+3
2008	950'000.--	650'000.--	0.--	3
2009	150'000.--	0.--	0.--	3
2010	0.--	0.--	0.--	
2011	2'000'000.--	1'100'000.--	410'000.--	2
2012	200'000.--	0.--	0.--	2
	<u>3'420'000.--</u>	<u>1'750'000.--</u>	<u>410'000.--</u>	

10. Antrag

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, für die Neugestaltung der Oberen Geerenstrasse, Teilstück Kettenweg bis Untere Geerenstrasse, einen Bruttokredit von Fr. 550'000.-- zu bewilligen.
2. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass der Stadtrat die nachstehenden Kredite zu Lasten der Investitionsrechnung als gebundene Ausgaben in eigener Kompetenz bewilligt hat
 - Fr. 1'750'000.-- Konto 1710.5010.91 für die Erneuerung der Kanalisation
 - Fr. 2'870'000.-- Konto 1620.5010.139 für die Sanierung der Fahrbahn
 - Fr. 410'000.-- Konto 1750.5010.30 für die Anpassung Ratzenhaldenbach

3. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Entwicklung des Produktionskosten-Indexes (PKI) in der Zeit zwischen Kostenvoranschlag und der Bauausführung.

Dübendorf, 30. August 2007

STADTRAT DÜBENDORF

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

Rolf Butz
Stadtschreiber

Bruttokredit von 550'000 Franken für die Neugestaltung der Oberen Geerenstrasse, Teilstück Kettenweg bis Untere Geerenstrasse

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

GESCHÄFTS- UND RECHNUNGS-
PRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Der Sekretär:

H.F. Trachsler A. Spitale

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

GEMEINDERAT DÜBENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

V. Rampone A. Spitale

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom



Stadt Dübendorf

AKTENVERZEICHNIS

Antrag Nr. 75

Bewilligung eines Bruttokredites von 550'000 Franken für die Neugestaltung des Strassenraumes der Oberen Geerenstrasse, Teilstück Kettenweg bis Untere Geerenstrasse.

- 1.) Stadtratsbeschluss Nr. 296 vom 30. August 2007
- 2.) Weisung Nr. 75 vom 30. August 2007
- 3.) Planmappe 2. Bauetappe
- 4.) Planmappe 3. Bauetappe